



Amtsblatt

**Amtliche Bekanntmachungen
der Stadt Bad Windsheim**

Herausgeber:

Stadt Bad Windsheim

Marktplatz 1

91438 Bad Windsheim

Ansprechpartnerin: Lisa Maria Wax

Telefon: 09841 66 89-105

Telefax: 09841 66 89-199

E-Mail: amtsblatt@bad-windsheim.de

Internet: <http://www.bad-windsheim.de>

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Jürgen Heckel

Nr. 16

Jahrgang 2023

13.01.2023

Inhaltsverzeichnis:

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

Flurneuordnung und Dorferneuerung Ickelheim 3 – Baumaßnahmen.....Seite 2

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

Flurneuordnung Lkw A7 FrankenWest – Vorläufige Besitzeinweisung.....Seite 4

Stadt Bad Windsheim

Festsetzung der Grundsteuer gem. §27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG).....Seite 5



Flurneueordnung und Dorferneuerung Ickelheim 3
Stadt Bad Windsheim, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Bekanntmachung der Baumaßnahmen 2023 (Flur)

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, von den im Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG rechtlich behandelten Maßnahmen die folgenden Teilmaßnahmen durchzuführen:

MKZ (Maßnahmen- kennzahl)	Bezeichnung	Länge	Gesamtbreite mit Nebenanlagen	Voraussichtlicher Baubeginn
116114	Schotterweg	425 m	10 m	März 2023
116149	Schotterweg	470 m	10 m	März 2023
116181	Schotterweg	740m	10 m	März 2023
116190	Schotterweg	500 m	10 m	März 2023
517020	Landschaftspflege (Erdbecken)			März 2023
116025	Asphaltweg	132 m		September 2023
116033	Asphaltweg	480 m	10 m	September 2023
116084	Asphaltweg	905 m	10 m	September 2023
121011	Fußweg (Pflaster)	290 m	2 m	September 2023
516015	Landschaftspflege (Pflanzung)			September 2023

Die Bekanntmachung sowie ein Lageplan mit den vorgesehenen Bau- und etwaigen Pflanzmaßnahmen liegt in der Verwaltung der Stadt Bad Windsheim zur Einsicht auf. Die für die Maßnahmen benötigten Flächen werden spätestens eine Woche vor dem Baubeginn in der Örtlichkeit abgesteckt.

Besitz und Nutzung an den für die Maßnahmen benötigten Flächen gehen mit Beginn des Ausbaus auf die Teilnehmergemeinschaft über. Das gilt insbesondere auch für den Humus, der unabhängig davon, wo er zwischengelagert wird, ohne Zustimmung der Teilnehmergemeinschaft nicht entnommen werden darf.

Die betroffenen Grundeigentümer werden aufgefordert, die Bewirtschaftung der für den Ausbau und die Pflanzmaßnahmen benötigten Flächen rechtzeitig anzupassen, falls dies möglich ist. Ansonsten gewährt die Teilnehmergeinschaft Entschädigungen für die nicht nutzbare Fläche.

Einwendungen gegen die Flächeninanspruchnahme durch die vorgesehenen Baumaßnahmen können bis zum 28.02.2023 schriftlich bei der Teilnehmergeinschaft Ickelheim 3, Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach eingereicht werden. Geht innerhalb dieser Frist keine Einwendung ein, wird angenommen, dass mit dem Baubeginn Einverständnis besteht und die Baufreigabe für die benötigten Flächen einschließlich der erforderlichen Arbeitsstreifen erteilt ist (§ 134 Abs.1 FlurbG).

Ansbach, 20.12.2022

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft Ickelheim 3



Martin Payer

Bekanntgabe einer Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln

Stadt Bad Windsheim

Flurneuordnung LKw A7 FrankenWest
Stadt Bad Windsheim, Stadt Burgbernheim, Stadt Uffenheim, Markt Marktbergel
und Markt Markt Nordheim,
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Vorläufige Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken vom 15.12.2022

Bekanntgabe

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken hat die Beteiligten zum 01.02.2023 in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen und die sofortige Vollziehung angeordnet (§§ 65, 66 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -; § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Die vorläufige Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken vom 15.12.2022 und die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Anlage sind in der Verwaltung der Stadt Bad Windsheim, Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim, vom 17.01.2023 mit 31.01.2023 niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Die vorläufige Besitzeinweisung und die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Anlage können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken unter dem Link „vorläufige Besitzeinweisung“ eingesehen werden (<https://www.ale-mittelfranken.bayern.de/137283/>).

Bad Windsheim, 09.01.2023



.....

Angeschlagen am:

Abgenommen am:



Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG)

Da sich bei den Hebesätzen der Grundsteuer A und B keine Änderungen ergeben haben, wird für das Jahr 2023 auf die Erstellung von neuen Grundsteuerbescheiden verzichtet.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nichts geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 GrStG die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2023 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 2 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am 01.07.2023 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt. Die vorliegenden Abbuchungs-Vorankündigungen gelten weiterhin.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Windsheim, Marktplatz 1 in 91438 Bad Windsheim einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse info@bad-windsheim.de eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Windsheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Windsheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde in den oben aufgeführten Bereichen ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Alle Steuerzahler, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen werden aufgefordert, spätestens zu den oben genannten Terminen die fälligen Zahlungen zu entrichten um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Bad Windsheim, 09. Januar 2023
STADT BAD WINDSHEIM



Jürgen Heckel
ERSTER BÜRGERMEISTER

Angeheftet am: 11.01.2023

Abgenommen am: